

Satzung Rundlingsverein e.V.

(Ehemals: Verein zur Erhaltung von Rundlingen im Hannoverschen Wendland e.V.)
(Ehemals: Rundlingsverein – Verein zur Förderung des Wendlandhofes Lübeln und der Rundlinge e.V.) vom 07.06.1969 in den Fassungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13.09.1975, 18.09.1976, 16.09.1989, 11.09.1999, 08.09.2012, 10.09.2016 und 07.09.2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Rundlingsverein e.V.“

Er hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung und sonstige Unterstützung des Rundlingsmuseums Wendland in Lübeln (Kreismuseum des Landkreises Lüchow-Dannenberg). Der Verein bemüht sich im Benehmen mit dem Landkreis das Museum in der Wahrnehmung der Aufgaben Sammeln – Bewahren – Forschen – Ausstellen – Vermitteln (Deutscher Museumsbund e.V.) zu unterstützen.

(2) Der Verein initiiert und fördert Aktivitäten, die der Erforschung, dem Erhalt und der Entwicklung der historischen Kultur- und Siedlungslandschaft der Rundlinge im Wendland dienen. Der Verein wirkt in der Öffentlichkeit und informiert über die Geschichte und die kulturhistorische Bedeutung der Rundlingsdörfer im Hannoverschen Wendland und deren Kultur im deutsch-slawischen Grenzraum.

(3) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Nutzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“ vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613).

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Antrag auf Aufnahme in den Verein ist bei dem / der Vorsitzenden zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme

in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ferner über den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn sie mindestens 3 Monate vorher abgegeben wurde.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt für jedes Geschäftsjahr Mindestbeiträge fest. Erfolgt keine solche Festlegung, so gilt der bisherige Mindestbeitrag. Die Beiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendervierteljahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Vorsitzende (n) mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der / die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er / sie ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und von dem / der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) den / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder eines / einer Beauftragten
 - d) mind. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - c) dem Schatzmeister / Schriftführer

Der Vorstand wird, soweit die Mitglieder ihm nicht kraft Amtes angehören, von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende; jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, das im Innenverhältnis – und im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall – der / die stellvertretende Vorsitzende von der Vertretung nur Gebrauch machen darf, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Dem / der Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt und von dem / der Vorsitzenden unterzeichnet.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des / der Vorsitzenden oder auf schriftlichem Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 8a

- (1) Zur Verbreitung und Vertiefung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten, die bestimmte, vom Vorstand bezeichnete Fragenbereiche behandeln.
- (2) An den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder des Vereins beteiligen. Der / die Vorsitzende des Arbeitskreises kann anders geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Die Arbeitskreise machen dem Vorstand Vorschläge zu Maßnahmen des Vereins. Ihre Vorsitzenden berichten der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Arbeitskreises.
- (4) Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 9

Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und trägt ihn der Mitgliederversammlung vor.

- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Vereinsmitglieder.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Diese Satzung tritt am 31.10.1969 in Kraft. Beschlossen in der Gründungsversammlung am 07.06.1969 in Lüchow. Dr. Struwe, Dr. Röhrig, Schulz, Möller, Niebuhr, Quis, Paasche, Prof. Dr. Kulke

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Verein zur Erhaltung von Rundlingen im Hannoverschen Wendland e.V. am 31.10.1969 unter Nummer 149 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüchow eingetragen worden ist.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.1975, 18.09.1976, 16.09.1989, 11.09.1999, 08.09.2012 und 10.09.2016 sind die §§ 1, 2, 8, 8a und 9 geändert bzw. neu eingefügt worden. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2024 wurde der Name des Vereins dem Gebrauch entsprechend auf „Rundlingsverein e.V.“ angepasst sowie der geänderte Name des Museums „Rundlingsmuseum Wendland“ übernommen. Ebenfalls veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurden daher die §§ 1, 2 und 7(1). Diese Änderungen und Ergänzungen sind in dieser Satzung enthalten.